

BDO BULLETIN

Oktober 2012

Ausgewählte, in der ersten Jahreshälfte 2012 verabschiedete Gesetzesänderungen

Die **Novelle des Buchführungsgesetzes** sieht ab 01.09.2012 Änderungen und Ergänzungen bei der Inventarisierung vor

- Beschränkung der Inventurzeiträume (frühestens 4 Monate vor dem Bilanzstichtag und spätestens 2 Monate nach dem Bilanzstichtag),
- Präzisierung der Inventarisierungsregeln, insbesondere Erweiterung der Anforderungen an Bestandsverzeichnisse.

Die **Novelle des Gesetzes über Investitionshilfen** bringt Änderungen im Gesetz über Steuern vom Einkommen und Ertrag zur Folge, insbesondere in den § 35a und 35b (Verlängerung der Frist zur Geltendmachung von Steuernachlässen ausgehend von einer zugesagten Investitionshilfe von 5 auf 10 Jahre) und in § 38m (Änderungen und Ergänzungen der Körperschaftsteuererklärung -betreffend Unternehmensumwandlungen und bei Fusionierung von Rentenfonds).

Die **Gesundheitsreform**(Gesetz Nr. 375/2012 GBL.) hatte auch Auswirkungen auf Steuergesetze, insbesondere auf § 58 des Gesetzes über die Mehrwertsteuer, welcher die Freistellung von Gesundheitsdienstleistungen mit eindeutigerem Bezug der Freistellung zur Behandlung regelt, wobei ausdrücklich nur Tätigkeiten mit dem Ziel der Heilung oder des Schutzes der menschlichen Gesundheit und eng damit verbundene Dienstleistungen befreit sind. Zu dieser Problematik hat die Generalfinanzdirektion eine eigenständige Information herausgegeben.

Die verabschiedete **Novelle des Gewerbegesetzes** verringert die administrative Belastung von Unternehmern u. a. bei der Meldung geänderter Angaben des Unternehmers an die zuständigen Behörden.

Am 22.03.2012 wurden in der Gesetzessammlung das neue Bürgerliche Gesetzbuch (Nr. 89/2012 GBL.), das Gesetz über Handelskorporationen (Nr. 90/2012 GBL.) und das Gesetz über das internationale Privatrecht(Nr. 91/2012 GBL.) veröffentlicht. Bei diesen Gesetzen handelt es sich um Grundbausteine der **Rekodifizierung des Privatrechts**, die ab 01.01.2014 zahlreiche wesentliche Änderungen mit steuerlichen Konsequenzen einführen (z. B. Neuregelung der Gewinnverteilung in Handelskorporationen).

Ausgewählte Judikate aus der ersten Jahreshälfte 2012

Der Senat des Obersten Verwaltungsgerichts hat im April 2012 entschieden, dass nicht realisierte Kursgewinne durch Umrechnung im Rahmen des Abschlusses kein steuerbares Einkommen darstellen. Eine solche Schlussfolgerung steht nach Auffassung von Rechtsanwälten und Steuerberatern im Widerspruch zum geltenden Gesetz über Steuern vom Einkommen und Ertrag und zur gängigen Praxis. In Bezug auf diese Problematik hat die Generalfinanzdirektion festgestellt, keine relevanten Gründe für ein Abgehen von der gängigen Praxis befunden zu haben, weshalb seitens der Steuerverwaltung die bisherigen Verfahrensweisen bei der Besteuerung von Kursdifferenzen gewahrt bleiben.

Geplante (noch nicht verabschiedete) Änderungen 2013

In Anbetracht der aktuellen politischen Lage sind die nachstehenden geplanten Änderungen als nicht verabschiedete Entwürfe aufzufassen, über deren definitive Gestalt wir zum Jahresende informieren werden:

Das Finanzministerium der Tschechischen Republik unterbreitete mit Wirksamkeit ab 01.04.2013 eine grundlegende **Novelle des Gesetzes über die Einschränkung von Barzahlungen**, die ein Limit von 350 000 CZK für Barzahlungen nicht mehr als

Tageslimit, sondern als 28-Tage-Limit vorsieht. Zahlungen für mehrere miteinander zusammenhängende Leistungen werden zur Überprüfung der Einhaltung des Limits in der Summe bewertet.

Start der **Rentenreform**, in deren Folge zum 01.01.2012 ein völlig neuer Abzug - der Rentensparbeitrag - eingeführt werden soll.

Die in Vorbereitung befindliche **Novelle des Gesetzes über die Mehrwertsteuer** enthält in Reaktion auf die EU-Vorschriften ab 01.01.2013 Änderungen in folgenden Bereichen:

- Langfristige Vermietung von Verkehrsmitteln an ein nicht steuerpflichtiges Subjekt: Der Erfüllungsort der Leistung bestimmt sich nach dem Ort, an dem der Kunde niedergelassen ist bzw. seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält.
- Ausstellung vereinfachter Rechnungen für Rechnungsbeträge bis 100 EUR einschließlich: Pflicht für alle EU-Staaten, dies in ihren nationalen Vorschriften zu verankern (der vereinfachte Steuerbeleg gemäß dem tschechischen MwSt.-Gesetz mit seiner Obergrenze von 10 000 CZK entspricht der EU-Regelung bereits).
- Regeln für die Ausstellung von Steuerbelegen - Möglichkeit der Übermittlung von Steuerbelegen in elektronischer Form ohne elektronische Signatur, Gleichstellung des schriftlichen und elektronischen Steuerbelegs unter der Voraussetzung, dass der Abnehmer der Verwendung des elektronischen Steuerbelegs (bisher nur der Ausstellung des Steuerbelegs) zustimmt. Das beinhaltet nicht nur die Ausstellung des Steuerbelegs (derzeitige Regelung), sondern auch seine Übermittlung oder Zugänglichmachung, einschließlich seiner Aufbewahrung über den gesamten für die Aufbewahrung von Steuerbelegen vorgeschriebenen Zeitraum.

Weitere vorgeschlagene Änderungen im MwSt.-Gesetz ab 01.01.2013 sind u. a.:

- Möglichkeit, vom Steuerverwalter eine sog. unverbindliche Beurteilung anzufordern, ob eine Warenlieferung dem lokalen Reverse-

Charge-Verfahren gemäß § 92c (Schrott und Abfall) unterliegt oder nicht

- Ausweitung der Pflicht zur Steuererklärung bei vor dem Ausführungstag des steuerbaren Umsatzes erhaltenen Zahlungen auch auf Steuerzahler ohne Buchführung
- Neuregelungen für die Freistellung der Übertragung von Bauten. Die Freistellungsfrist soll von 3 auf 5 Jahre nach Bauabnahme oder Beginn der Nutzung des Baus verlängert werden. Außerdem soll eine freiwillige Versteuerung auch nach Ablauf dieser Frist zulässig sein.
- Definition der Betriebsstätte zur Festlegung des Leistungserbringungsorts
- Möglichkeit der Ausstellung eines vereinfachten Steuerbelegs bis 10 000 CZK auch bei bargeldlosen Zahlungen

Im **Gesetz über Steuern vom Einkommen und Ertrag** sind Bestandteile des Entwurfs u. a.:

- Solidarische Steuererhöhung durch einen 7 %-Zuschlag auf Einkommen, der aus den Einkünften aus abhängiger Tätigkeit und unternehmerischer Tätigkeit über die „Bemessungsobergrenze für den Sozialversicherungsbeitrag“ hinaus ermittelt würde
- Ausschluss der Geltendmachung der Steuerermäßigung für Steuerpflichtige bei Rentnern
- Einschränkungen für Unternehmer, die eine Ausgabenpauschale geltend machen - z. B. Ausschluss der Geltendmachung der Steuerermäßigung für Ehegatten und Steuerbegünstigung für Kinder.

Mit weiteren Informationen stehen wir Ihnen gerne unter den Telefonnummern +420 603 442 554, 739 436 616 zur Verfügung.

E-mail: pechmannova@bdfinkonsult.cz,
hruby@bdfinkonsult.cz